





# PFLEGEkarenz


Analog zur Privatwirtschaft werden im öffentlichen Dienst ab 2014 zwei Neuerungen eingeführt:

- Pflgeteilzeit (siehe 12. Mittwochsinfo)
- Pflegekarenz

Die **Pflegekarenz** unter Entfall der Bezüge **ist zu gewähren** für die Pflege:

 eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes;

 einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes;

 einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, welcher bei Erhöhung der Pflegestufe einmalig im Ausmaß von maximal drei Monaten verlängert werden kann.

- Die Pflegekarenz ist zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anrechenbar.
- Während des Karenzurlaubes wird ein einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.